



Baden-Württemberg

ARBEITSGERICHT STUTTGART

Anordnung des Präsidenten des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 08.05.2025

Diese Anordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten des Arbeitsgerichts Stuttgart einschließlich der Außenkammern Aalen und Ludwigsburg sowie des Gerichtstages in Göppingen. Für die Verhandlungssäle sind etwaige abweichende sitzungspolizeilichen Anordnungen des/der Vorsitzenden zu beachten.

I. In den vorstehend genannten Räumlichkeiten ist das

Anfertigen von Ton- und/oder Bild- bzw. Videoaufnahmen

untersagt,

- soweit nicht die der Sitzungspolizei der Vorsitzenden unterliegende öffentliche Verhandlungen betroffen sind. Insoweit sind die sitzungspolizeilichen Anordnungen der Vorsitzenden zu beachten.
- ausgenommen sind ferner Presse-/Medienvertreter, die entsprechende Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung anfertigen

Ausnahmen von dem vorstehend ausgesprochenen Verbot können auf schriftlichen oder telefonischen Antrag durch den Präsidenten des Arbeitsgerichts oder - für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen - durch die/den jeweiligen Vorsitzenden erteilt werden.

II. 2. Die sofortige Vollziehbarkeit des Verbots, Ton- und/oder Bild- bzw. Videoaufnahmen anzufertigen, wird angeordnet. Dies ist erforderlich, nachdem wiederholt Personen im Gerichtsgebäude Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts bei der Ausübung ihrer Aufgaben trotz ausdrücklicher Aufforderung, dieses zu unterlassen, gefilmt haben. Das Verbot ist erforderlich, um die Persönlichkeitsrechte und einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb effektiv zu gewährleisten. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer ggf. nachfolgenden Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass ein effektiver Schutz der Beschäftigten und die Sicherstellung eines störungsfreien Dienstbetriebes deutlich erschwert wäre.

Haßel

Präsident des Arbeitsgerichts